
Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL) ¹

(Änderung vom 25. Juni 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

§ 5a Informatik und Mediamatik (ICT) Pool (neu)

¹ Dem Schulträger steht für alle Aufgaben der Schule im Zusammenhang mit dem Betrieb der ICT-Infrastruktur und der Unterstützung des Unterrichts im ICT-Bereich ein ICT-Pool zur Verfügung.

² Die Aufgaben im Rahmen des ICT-Pools und die Poolstunden werden wie folgt festgelegt:

- a) ICT-Leitung: 1 bis 4 Lektionen;
- b) Pädagogischer ICT-Support: für die ersten 100 Schüler und für Schulen mit weniger als 100 Schülern ein Sockel von 1.5 Lektionen, pro weiteren Schüler ein Minimum von 0.005 Lektionen bis ein Maximum von 0.008 Lektionen;
- c) Technischer ICT-Support: ein Sockel von 0.3 Lektionen pro Schulträger, zusätzlich pro Schüler ein Minimum von 0.0015 Lektionen bis ein Maximum von 0.003 Lektionen.

³ Der Bezirks- oder Gemeinderat legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der Poolstunden für die Schule fest.

⁴ Die Poolstunden werden durch den Schulrat oder die Schulleitung den Lehrpersonen, die am Schulort ICT-Aufgaben übernehmen, zugeteilt.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2019 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 25. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-55.

² SRSZ 612.111.